

# RS Vwgh 2004/9/10 2004/12/0036

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.09.2004

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

### Norm

BDG 1979 §40 Abs1;

BDG 1979 §40 Abs4 Z1;

BDG 1979 §40 Abs4 Z2;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2003/12/0134 B 15. Oktober 2003 RS 1 (hier: ohne letzten Satz)

### Stammrechtssatz

Nach § 40 Abs. 1 BDG 1979 liegt eine Verwendungsänderung dann vor, wenn der Beamte von seiner bisherigen unbefristeten oder befristeten Verwendung abberufen wird. Eine Abberufung von der bisherigen Verwendung liegt aber nicht nur dann vor, wenn ein gänzlicher Entzug aller bisher damit verbundenen Aufgaben erfolgt; sie ist jedenfalls auch dann gegeben, wenn die Aufgaben des bisherigen Arbeitsplatzes in einer nicht bloß unwesentlichen Weise umgestaltet und damit verändert werden (vgl. in diesem Sinn das hg. Erkenntnis vom 23. Oktober 2002, Zl. 2001/12/0262). Dass auch eine gegebenenfalls befristete Maßnahme dieser Art eine Verwendungsänderung darstellen kann, ergibt sich zudem aus § 40 Abs. 1 und Abs. 4 Z. 1 und 2 BDG 1979.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2004120036.X01

### Im RIS seit

25.11.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)